



23 KIEL 1, den 19. Juli 1965
Brunswiker Straße 16-22
Fernruf: 40711
Durchwahl: 4071 2797
Besuchszeit:
Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr

Geschäftszeichen: **IX 31 e - 313/04.14.37 (3)**
(in der Antwort angeben)

Abschrift

Durch Postzustellungsurkunde

Gemeindeverwaltung Horst

2203 H o r s t

eing. 23.7.65

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3
der Gemeinde Horst

Bezug: Antrag des Kreises Steinburg vom 18.3.1965
(hier eingegangen am 20.3.1965)

Anlg.: Planunterlagen 2-fach

Der von der Gemeindevertretung am 3.12.1964 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Horst (bestehend aus der Planausfertigung und dem Text zum Plan) wird hiermit gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt jedoch mit nachstehenden Auflagen und den folgenden Hinweisen:

Auflagen

1. Die in der Zeichenerklärung aufgeführte Festsetzung über Bautiefen ist aufzuheben, da diese sich aus den überbaubaren Grundstücksflächen ergeben und deshalb nicht gesondert festgesetzt werden können.
2. An gleicher Stelle sind Mindestgrößen für einzelne Grundstücke festgesetzt worden. Das ist unzulässig. Das Maß der Nutzung ist generell für ein Gebiet festzusetzen. Die Festsetzung der Mindestgrößen ist daher aufzuheben.
3. In Ziffer 2 des Textes ist Abs. 2 aufzuheben, weil diese Mitteilung über das Maß der baulichen Nutzung nicht mit den Vorschriften der §§ 16 und 17 BauNVO im Einklang steht.

Hinweise

1. Bei den in Ziffer 2 des Textes unter Absatz 1 bis 3 gegebenen Mitteilungen handelt es sich nicht um Festsetzungen. Sie gehören daher in die Begründung.
2. In der Zeichenerklärung unter Festsetzungen muß es bei WS-Kleinsiedlungsgebiet statt § 3 = § 2 BauNVO heißen.
3. In der Verfahrensbestätigung auf dem Plan muß es heißen:
 - a) In Fach 1): "Der Entwurf des Planes nebst Text und Begründung".
 - b) In Fach 3): "Dieser Plan einschließlich dem Text zum Plan ist gemäß".

Das ist erforderlich, weil der Text zum Plan Festsetzungen enthält, die in der Planzeichnung nicht festgesetzt werden können.

Für die Begründung reicht ein einfacher Beschluß der Gemeindevertretung aus.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender bzw. die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen. Der Text zum Plan ist alsdann handschriftlich bzw. durch Einkleben von Deckblättern zu berichtigen, die Berichtigung durch Unterschrift und Beidrücken des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der von mir zunächst noch zurückbehaltenen Drittausfertigung der Planunterlagen - in der Anlage wieder beigelegt.

Für den Abschluß des Verfahrens bitte ich folgende Reihenfolge zu beachten:

- a) Nach Erfüllung der Auflagen ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berichtigten und beglaubigten Planunterlagen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung der Satzung gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

b) Die Bekanntgabe gem. § 12 BBauG (Inkrafttreten) darf erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen von mir unter Beifügung der zurückbehaltenen Drittausfertigung bestätigt worden ist.

c) Den Tag der Bekanntmachung bitte ich mir alsdann unter Beigabe eines Abdruckes der Veröffentlichung baldmöglichst mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die mit dieser Entscheidung verbundenen Auflagen kann die Gemeinde Horst innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Gottorfstraße 2, erheben. Die Klage wäre gegen den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene zu richten.

Herrn Landrat
des Kreises Steinburg
- Kreisbauamt -
I t z e h o e



Vorstehende Abschrift wird unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.3.1965 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib übersandt.



In Vertretung

(Dr. Otto)



20.10.65 *Re*

23 KIEL, den 11. Oktober 1965
Brunswiker Straße 16-22
Fernruf: 40711
Durchwahl: 4071 **2797**
Besuchszeit:
Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr

Geschäftszeichen: **IX 31c - 313/04.14.37 (3)**
(In der Antwort angeben)

Gemeindeverwaltung Horst

2203 H o r s t

durch den
Herrn Landrat
des Kreises Steinburg
- Kreisbauamt -

221 I t z e h o e

Eingang 15.10.65
Registrierung: Horst 20.10.65

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Horst

**Bezug: 1) Mein Erlaß vom 19.7.1965
2) Dortiger Bericht vom 29.9.1965**

Anlg.: 3. Ausfertigung der Planunterlagen

Hiermit bestätige ich den Eingang der für meine Akten bestimmten Planunterlagen und die Erfüllung der Auflagen. Die von mir zurückbehaltene 3. Ausfertigung füge ich mit der Bitte um Vervollständigung bei. Die mir ebenfalls vorgelegte 1. Ausfertigung liegt wieder an. Sie war von mir nicht angefordert.

Ich bitte, die Bekanntmachung zu veranlassen und mir einen beglaubigten Abdruck der Veröffentlichung zu übersenden.

**Im Auftrage
gez. Brümmer**



Beglaubigt:
Selk
Kanzleivorsteherin

600-11

Bekanntmachung
=====

1. Genehmigung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 3. Dezember 1964 - und bezüglich Änderung sowie Richtigstellung der von der Landesregierung Schleswig-Holstein, Min. für Arbeit, Soziales und Vertriebene, unter dem 19. Juli 1965 gemachten Auflagen und Hinweise erneut am 9. September 1965 - als

Satzung

beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet am verlängerten Birkenweg sowie der Wilhelm-Struve-Straße - bestehend aus der Planausfertigung vom 21.8.1964 sowie Text und Begründung vom 3. Dezember 1964 - weist folgenden Genehmigungsvermerk der Landesregierung gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI 1 S. 341) auf:

Genehmigt
=====

gemäß Erlaß IX 31 c - 313/04.14.37 (3) vom 19. Juli 1965.

Kiel, den 19. Juli 1965
Der Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

In Vertretung: gez. Dr. Otto (Siegel)

2. Offenlegung

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird ab heute bei der Gemeindeverwaltung Horst in Horst (Holstein), Bahnhofstraße 7 - im Zimmer des Ordnungsamtes - während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt; er ist damit rechtsverbindlich.

Die Auslegung erfolgt gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Horst vom 2. Juli 1962.



Der Bürgermeister

W. W. W.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Horst (Holstein).

1. Entwicklung des Planes.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde erforderlich, da alle zur Verfügung stehenden und für die Bebauung ausgewiesenen Flächen ausgenutzt waren sowie der Bedarf an weiteren Baugrundstücken noch nicht gedeckt scheint.

Zur Zeit stehen nur noch wenige Einzelparzellen im geschlossenen Ortsgebiet zur Verfügung, die nach Möglichkeit der Unterbringung von Gewerbebetrieben vorbehalten sein sollen.

Der vorliegende Bebauungsplan, der aufgrund des durch Erlaß der Landesregierung vom 26. Januar 1961, AZ. IX 34 b - 312/3.14.37, genehmigten Aufbauplanes - jetzt Flächennutzungsplan - aufgestellt wurde, sieht die Bebauung des rd. 2,4 ha großen Geländes als Kleinsiedlungsgebiet vor.

Nach Herausnahme der notwendigen öffentlichen Flächen ergibt sich nach der vorliegenden Planung bei 26 Einfamilienhäusern eine Wohndichte von 13 Einzelhäusern je ha Netto-Bauland.

Die Gemeinschaftseinrichtungen, wie Läden, Kindergarten, Post, Sparkasse, Kirche und Schule, sind in dem angrenzenden geschlossenen Ortsgebiet vorhanden und liegen zum Teil in unmittelbarer Nähe bzw. bis zu 300 m davon entfernt.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Betriebe können außerdem gemäß § 2 Baunutzungsverordnung zugelassen werden.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens.

Das Baugebiet des vorliegenden Bebauungsplanes war bisher durch den Grundeigentümer verpachtet und wurde landwirtschaftlich genutzt. Der Pächter hat die Pachtung ab Herbst 1964 aufgegeben.

Der inzwischen verstorbene Grundeigentümer hat sich bereiterklärt, die als Baugebiet ausgewiesene Fläche als Bauland zur Verfügung zu stellen. Seine im Ausland lebende Erbin hat den Rechtsanwalt und Notar, Herrn Dr. Jacobi Barmstedt, mit der weiteren Durchführung dieses Entschlusses des Verstorbenen beauftragt.

Die notwendigen öffentlichen Flächen wie Straßengelände, Park- und Wendeplätze, werden der Gemeinde von dem Grundeigentümer kostenlos wie ausgewiesen zur Verfügung gestellt; desgleichen auch ein 3.00 m breiter Gehweg über den dem Grundeigentümer gehörigen Besitz des Flurstücks 181/1.

Die erforderlichen Erschließungsstraßen sowie Parkplätze pp. werden von der Gemeinde Horst ausgebaut.

Einzelheiten der Grundstücksausweisung.

Das an der Schulstraße (B 5) liegende Grundstück, Flurstück Nr. 181/1, Eigentümer Ing. Hugo Schmidt (Erben) hat eine Fläche von mindestens 130 m² für die Fußgängerüberwegung aus dem Bebauungsgebiet zur Schulstraße kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Fußgängerüberwegung (Radfahrer erlaubt) erfolgt in Breite von 3.00 m als öffentlicher Weg wie in dem Bebauungsplan ausgewiesen zwischen den Baugrundstücken 18 und 19 verlaufend zur Schulstraße.

3. Kosten.

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen

a) Straßenbau: 10 %	9.000,--	DM
b) Kommunale Bauten: keine	-,--	DM
c) bodenordnende Maßnahmen: keine	-,--	DM
d) Entschädigungen: keine	-,--	DM
e) Abwasseranlagen: keine, da die Kosten für den Anschluß an die Schmutzwasserkanalisation nach der Gebührenordnung in voller Höhe erhoben werden	-,--	DM
f) weitere, die Gemeinde belastende Maßnahmen: keine	-,--	DM
	<hr/>	
	9.000,--	DM

Deckung dieser Kosten erfolgt durch Bereitstellung der jeweils erforderlichen Mittel im Haushaltsplan.

Horst (Holstein), den 15. Juni 1964

Gemeinde Horst
Der Bürgermeister

Hüne



T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Horst (Holstein)

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Das zu erschließende Baugebiet liegt südlich der Schulstraße (B 5) und zwar an dem verlängerten Birkenweg.

Die genaue Lage ist aus dem beigegeführten Bebauungsplan ersichtlich.

Eigentümer dieses Geländes ist Hugo Schmidt (Erben), vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Herrn Dr. Jacobi, Barnstedt, Kreis Pinneberg.

Das Baugebiet schließt sich an die vorhandene Bebauung des geschlossenen Ortsteils an.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Im Zuge der ortsbaulichen Entwicklung besteht das Bedürfnis, Baugebiete für Einfamilienhausgrundstücke auszuweisen und zu erschließen.

Grundgedanke ist die Schaffung einer Gartensiedlung, wobei die Größenordnung der Grundstücke in wirtschaftlich erträglichen Grenzen zu den Erschließungskosten stehen soll.

Es ist angestrebt worden, die Gebäude nicht zu engstehend aufzugliedern und auch den Raum zwischen Straßen- und Gebäudeflucht gegliedert zu gestalten. Dadurch soll erreicht werden, daß die gärtnerische Gestaltung ein Optimum in der Wirkung der Gesamtanlage bildet und daß die Möglichkeit freigewählter Hausformen für die einzelnen Bauträger in möglichst weiten Grenzen offen gehalten bleibt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist "Kleinsiedlungsgebiet" gemäß § 2 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Eintragung der geplanten Bebauung im Plan festgelegt.

Garagen und Einstellplätze

Jedes Baugrundstück hat einen Kfz.-Einstellplatz zu schaffen.

Garagen dürfen nur wie folgt errichtet werden:

- a) eingebaute Garagen im Hause,
- b) angebaute Garagen an Hause,
- c) freistehende Garagen in einer Entfernung von mindestens 3,00 m hinter der Vorderfront des Hauses

Lediglich auf dem Baugrundstück Nr. 10 kann eine Garage vor der Haus-Vorderfront errichtet werden.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Zum Zwecke der äußeren Gestaltung sind bestimmte Erfordernisse in Hinblick auf Geschosshöhe, Dachneigung u.a. wie nachfolgend beschrieben festgelegt.

Sämtliche Einfamilienhäuser sollen in Putz- oder Ziegelverblendbau errichtet werden. Es dürfen keine Flachdächer mit Wellasbestzement-, Metall- oder Kunststoffbedachung sowie auch keine Weichbedachung zur Ausführung kommen. Zugelassen ist Hartsteinbedachung in blau-grauer sowie roter bis brauner Färbung.

Die Häuser sollen in nachfolgend aufgeführten Gruppen errichtet werden:

- a) Nr. 1 - 4: 1 1/2 - geschossig, giebelständig, Satteldach, 51° Dachneigung, Putzbau oder Schlämmanstrich bzw. heller Verblendbau.
- b) Nr. 5 - 9: 1 - geschossig, giebelständig, Satteldach mit 30° Dachneigung oder Walmdach mit 30°/45° Dachneigung, Putzbau oder Schlämmanstrich bzw. heller Verblendbau. (Bungalowtyp)
- c) Nr. 10-14: 1 1/2 - geschossig, giebelständig, Satteldach, 51° Dachneigung, roter Ziegelverblendbau.
- d) Nr. 15-20: 1 1/2 - geschossig, traufenständig, Satteldach, 51° Dachneigung, roter Ziegelverblendbau.
- e) Nr. 21-26: 1 - geschossig, giebel- bzw. traufenständig gemäß Bebauungsplan, Satteldach mit 30° Dachneigung oder Walmdach mit 30°/45° Dachneigung, Putzbau oder Schlämmanstrich bzw. heller Verblendbau. (Bungalowtyp)

Vorgartengestaltung.

Rasen, Büsche sowie Blumenrabatten.

Abrensung zur Straßenseite durch Hecken bis zu 1,00 m Höhe. Werbeanlagen sind nur insoweit gestattet, als sie für Betriebe in reinen Wohngebieten als zulässig angesehen werden können.

4. Versorgungseinrichtungen

a) Wasser.

Die Gemeinde Horst gehört dem Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch an. Die für die Versorgung des geplanten Baugebietes erforderliche Leitung wird von dem Verband bei Einleitung der Erschließung verlegt.

b) Elektrische Energie.

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt im Konzessionsverfahren durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs - AG.

c) Gas.

Die Versorgung mit Gas erfolgt ebenfalls im Konzessionswege und zwar durch die Hamburger Gaswerke.

Im Grundsatz soll die gesamte Versorgung durch erdverlegte Rohre bzw. Kabel erfolgen.

Die Versorgungseinrichtungen sind von der Planungseinleitung benachrichtigt und haben keinerlei Einsprüche erhoben.

5. Abwasserbeseitigung.

Die Oberflächen- sowie die Schmutzwasserentwässerung erfolgen im sogen. Trennsystem. Die Gemeinde Horst wird schmutzwassermäßig zentral entwässert. Der Anschluß des Baugebietes erfolgt an die bereits vorhandene Entwässerung im Birkenweg. Auch die Oberflächenentwässerung erfolgt an die bestehende Entwässerung im Birkenweg bzw. zu einem offenen Graben an dem Flurstück 191/1.

6. Müllbeseitigung.

Die Müllbeseitigung erfolgt zentral auf satzungsmäßiger Grundlage. Für die Abfuhr hat die Gemeinde einen Privatunternehmer eingesetzt. Die Grundeigentümer haben die erforderlichen Mülleimer vorzuhalten.

7. Feuerlöscheinrichtungen.

Bei Anlage der Wasserversorgung werden gleichfalls durch den Wasserbeschaffungsverband im Einvernehmen mit der Kreisordnungsbehörde die notwendigen Feuerlöschhydranten aufgestellt.

Horst (Holstein), den 15. Juni 1964

Gemeinde Horst.
Der Bürgermeister

Wiese

Der Planverfasser